



**Wesentliche Änderungen am
Entwurf eines Gesetzes
zur Umsetzung europäischer
Richtlinien zur Verwirklichung des
Grundsatzes der Gleichbehandlung**

**ALLGEMEINES
GLEICHBEHANDLUNGSGESETZ (AGG)**

Information in 8 Punkten



Volker Kauder MdB
Fraktionsvorsitzender



Dr. Norbert Röttgen MdB
1. Parl. Geschäftsführer

Die Umsetzung der noch von der rot-grünen Bundesregierung ausgehandelten EU-Gleichbehandlungsrichtlinien in deutsches Recht ist europarechtlich geboten. Jeder weitere Verzug hätte hohe Strafzahlungen für die Bundesrepublik Deutschland zur Folge gehabt (bis zu 900.000 Euro pro Tag). Die Umsetzung erfolgt nun in Form des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

Unmittelbar nach der Erörterung des AGG im Koalitionsausschuss am 1. Mai 2006, bei der CDU und CSU bereits erhebliche Verbesserungen gegenüber dem ursprünglichen rot-grünen Gesetzentwurf erzielen konnten, hat die CDU/CSU-Bundestagsfraktion Verhandlungen mit dem Koalitionspartner aufgenommen, um weitere Verbesserungen bei dem aus unserer Sicht immer noch unbefriedigenden Entwurf durchzusetzen. Dabei konnte ein entscheidender Durchbruch erzielt werden. Die Fraktionsspitze hat wesentliche Änderungen erreicht, die das AGG in Kernanwendungsbereichen deutlich verbessern. Diese Änderungen orientieren sich an der Stellungnahme des Bundesrates und berücksichtigen daher auch die Anregungen der Länder.

Folgende Forderungen der Unionsfraktion wurden zusätzlich durchgesetzt:

1. Für die **Vermietung von Wohnraum** wird klargestellt, dass es sich jedenfalls dann nicht um ein Massengeschäft im Sinne des § 19 Abs. 1 Nr. 1 AGG handelt, wenn ein Vermieter insgesamt nicht mehr als 50 Wohnungen vermietet. Private Vermieter fallen damit in aller Regel nicht unter das allgemeine zivilrechtliche Gleichbehandlungsgebot. In einem bedeutenden Bereich der privaten Alltagsgeschäfte ist damit die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen gewahrt. Mieter können weiterhin nach individuellen Kriterien ausgesucht werden.
2. Zur Erhaltung einer aktiven, auf soziale Stabilität ausgerichteten Wohnungspolitik wurde zudem vereinbart, dass eine **unterschiedliche Behandlung bei der Wohnraumvermietung** zur Schaffung und Erhaltung sozial stabiler Bewohnerstrukturen und ausgewogener Siedlungsstrukturen zulässig bleibt. Die Regelung trägt dem hohen sozial- und integrationspolitischen Stellenwert stabiler Bewohner- und ausgewogener Siedlungsstrukturen Rechnung.
3. Die besondere Beweislastregelung des § 22 AGG zum Nachweis einer Benachteiligung wurde deutlich zu Lasten der Anspruchsteller geändert. Anders als bislang vorgesehen, müssen nunmehr die Indizien bewiesen – und nicht nur „glaubhaft gemacht“ – werden, aus denen sich die Vermutung einer verbotenen Benachteiligung ergibt. Damit wurde die **Schwelle zur Geltendmachung** von Rechten aus dem AGG **deutlich erhöht**.
4. Das Merkmal „**Weltanschauung**“ fällt nicht mehr unter den zivilrechtlichen Diskriminierungsschutz. Damit wurde das Gleichbehandlungsgesetz von einem schwer fassbaren

Diskriminierungstatbestand befreit, der insbesondere obskuren Vereinigungen als Schlupfloch hätte dienen können. Die Entscheidungsfreiheit des Einzelnen in diesem Bereich ist damit gewahrt.

5. Der gesamte Bereich des **arbeitsrechtlichen Kündigungsschutzes** wird vom Anwendungsbereich des AGG **ausgenommen**. Liegt die Benachteiligung in einer Kündigung, findet ausschließlich das Kündigungsschutzgesetz Anwendung.
6. Ein zusätzliches Klagerecht des **Betriebsrates** oder einer im Betrieb vertretenen Gewerkschaft besteht nicht in Kleinbetrieben außerhalb des Anwendungsbereiches des Betriebsverfassungsgesetzes. Darüber hinaus ist es auf grobe Verstöße des Arbeitgebers beschränkt. Ansprüche der Benachteiligten können weder durch den Betriebsrat noch durch die Gewerkschaften gerichtlich geltend gemacht werden.
7. Die **Möglichkeit, Antidiskriminierungsverbände** als Prozess-Bevollmächtigte der Betroffenen in gerichtlichen Verfahren auftreten zu lassen, wurde **gestrichen**.
8. Die **Ausschlussfrist** für die Geltendmachung von Ansprüchen nach dem AGG wurde von 3 Monaten auf 2 Monate **reduziert**.

Mit den Änderungen werden überflüssige Belastungen für das Wirtschafts- und Rechtsleben verhindert. Den berechtigten Interessen von Wirtschaft und Gesellschaft wird damit Rechnung getragen. Aus einem für uns problematischen Gesetz wird damit noch kein gutes Gesetz. Aber unser beharrlicher Einsatz hat zu ganz entscheidenden Verbesserungen geführt.

Daher können wir dem AGG nunmehr zustimmen.



Herausgeber: CDU/CSU-Bundestagsfraktion
Dr. Norbert Röttgen MdB
Hartmut Koschyk MdB
11011 Berlin
Titelbild: Photocase.com